

Interdependenzen zwischen Informationsethik und politischem Handeln – am Beispiel einer kontroversen Urheberrechtsregulierung (Zweitverwertungsrecht)

Rainer Kuhlen

21082013

CC 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

Preprint

Erscheint in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Sonderheft "Ethik und Politikmanagement" 2014

1.1 These der Dominanz von „Moral“

Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen ist eine eher intuitiv einleuchtende, empirisch aber schwierig zu belegende These zum Zusammenhang von Ethik/Moral und Politik/Recht. Sie besagt, dass Politik, näher konkrete rechtliche, aber auch administrative Regelungen, nur dann auf dauerhafte Zustimmung von den durch diese Maßnahmen betroffenen Bevölkerungsgruppen (oder der Gesamtgesellschaft) rechnen können, wenn sie mit den sich herausbildenden moralischen Vorstellungen/Einstellungen und Verhaltensformen dieser Gruppen zusammenpassen. Entscheidend für diese These ist sicherlich, für sie eine längere Perspektive einzunehmen. „Siege“ der Ethik sind nicht rasch zu haben.

Diese These der Priorität bzw. sanfter formuliert: der erfolgreichen Beeinflussung politischen Handelns durch moralisch begründete Vorstellungen ist in der Politikwissenschaft, vor allem in den Theorien internationaler Beziehungen, durchaus geläufig, zumal dann, wenn man „moralische Vorstellungen“ mit „Ideen“ übersetzt. Als klassisches Beispiel für die Wirksamkeit von „Ideen“ gilt die Annahme, dass nicht zuletzt durch die (anfänglich kaum beachteten) Vereinbarungen über Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Schlussakte der zweijährigen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki von August 1975¹ sich immer mehr zivilgesellschaftliche Gruppierungen in der Sowjetunion bilden konnten, die das Einhalten von Grundfreiheiten wie Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit reklamierten, und zunehmend mit Erfolg auch durchsetzen. Dieses, so die These, habe das politische und gesellschaftliche System in der damaligen Sowjetunion so stark beeinflusst und verändert, dass es sich als politisches System schließlich auflöste.

Natürlich war dieser Vorgang ein weitaus komplexerer Prozess, für das sich in der politischen Theorie der Internationalen Beziehungen auch viele andere Erklärungsmuster (vor allem im Gefolge der Habermas'schen Verständigungstheoretischen Kommunikations- bzw. Diskurstheorie) herausgebildet haben, als dass dies allein schon mit dem menschenrechtlich begründeten Reklamieren freiheitlich moralischen Verhaltens erklärt werden könnte. Auf eine Diskussion dieser verschiedenen Ansätze, vor allem der breit ausdifferenzierte Debatte um die Rolle von Ideen bzw. die Bedeutung von moralischen Argumenten in der internationalen Politik (vgl. Hanrider 2008) und der Anwendbarkeit

¹ Diese Vereinbarungen hatten zwar keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, aber die Unterzeichner, einschließlich der Sowjetunion, hatten sich zur Erfüllung „völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben“ selbstverpflichtet.

auf unsere konkrete Fragestellung (welche „Moral“ beeinflusst das Schaffen oder Verhindern einer neuer Rechtsnorm?) können wir im Rahmen dieser Darstellung jedoch nicht näher eingehen.

Wir werden hier ein etwas einfachere Diskussion führen, indem wir untersuchen, welche moralische Vorstellungen und Verhaltensformen mit Blick auf den Umgang mit Wissen und Information sich in den elektronischen Räumen des Internet entwickeln, in denen wir zunehmend leben und handeln. Das ist ein Thema der Informationsethik. Für den Zusammenhang dieses Beitrags ist es ausreichend, Informationsethik als die Analyse der in elektronischen Räumen sich entwickelnden moralischen Vorstellungen und Verhaltensformen zu bestimmen².

Die Gesamtheit dieser moralischen normativen Vorstellungen und Verhaltensformen wollen wir als „Moral“ bezeichnen. Moral fällt nicht vom Himmel (auch wenn sie in großen Teilen der Welt weiter aus allgemeinen ethischen bzw. bzw. fundamentalen religiösen Vorgaben direkt abgeleitet wird), sondern entwickelt sich in den Räumen, den Umgebungen, in denen die Menschen leben und handeln. Sie sind nicht stabil, sondern verändern sich mit den Rahmenbedingungen, die diese Räume, die Umgebungen strukturieren.

So wenig wie moralische Vorstellungen und Verhaltensformen quasi vom Himmel fallen, so wenig sind sie unabhängig vom Stand der Technologien oder von den Organisationsformen der Märkte und natürlich nicht unabhängig vom Stand oder den Plänen politischer Regulierung. Der theoretische Ansatz für Moral besagte ja gerade, dass sich diese in den sich historisch wandelnden „Räumen“ entwickelt, in den die Menschen leben und handeln. Und diese Räume werden beeinflusst vom Stand der Technologien, von den Formen wirtschaftlichen Handelns und von den Ausprägungen des politisch-administrativen Systems, und damit wirken sie auch auf „Moral“ ein. Entsprechend gilt genauso, dass Technologien und Märkte sich nicht quasi naturgesetzlich autonom entwickeln, sondern sich wechselseitig beeinflussen, aber auch von dem moralischen „Empfinden“ der Menschen und den gesetzlichen und administrativen Vorgaben der Politik mitbestimmt werden.

Lawrence Lessig (1999, 86ff bzw. 2006, 120ff) hat in seinem Code-Buch für diese Zusammenhänge eine Vorgabe gegeben, indem er von den vier *constraints* spricht, die auf komplexe Sachverhalte in Gesellschaften einwirken: *norms, law, market, architecture*. Ich verwende in der weiteren Diskussion für *architecture* „Technologie“ und spreche die Lessig'schen *constraints* als Regulierungsformen an. Für diese gibt es aber keine klare Hierarchien oder Dominanzen. Plausibler ist es, den Zusammenhang der vier Regulierungsformen durch eine umfassende Interdependenz zu bestimmen. Dadurch muss die Anfangsthese, nämlich dass sich politische Regulierungsformen von den moralischen Vorstellungen dauerhaft nicht ablösen dürfen und, in Erwartung von Akzeptanz, auch nicht ablösen können, keineswegs aufgegeben werden. Sie wird aber in einen komplexeren Zusammenhang gestellt.

Moral ist zu jedem gegebenen Zeitpunkt nicht nur nicht stabil, sondern auch nicht einheitlich, da sich neue normative Vorstellungen und Verhaltensformen keineswegs zeitgleich in den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen entwickeln und auch keineswegs von allen Gruppierungen gleichermaßen geteilt werden. Diese Disparatheit der Vorstellungen macht die These auch nicht einfacher. Dazu nur ein erster Hinweis, der dann im Hauptteil dieses Beitrags ausgeführt wird.

² Vgl. (Kuhlen 2004a und b)

Es leuchtet ein, dass das moralische Verhalten von Personen und Institutionen, das durch analoge Umgebungen primär geprägt wurde, ein anderes ist als von Personen und Institutionen, denen die elektronischen Umgebungen ihre primäre Lebenswelten geworden sind. Das kann erklären, weshalb sich z.B. die Verlagswirtschaft bis in die jüngste Vergangenheit eher auf Prinzipien, Werte und Interessen abstützt (wie z.B. Garantie des Privateigentums, ökonomisches Primat mit der Konsequenz der Verknappung des Zugriffs und der Nutzung von Wissen und Information, Anspruch auf Vergütung), die in analogen Welten entwickelt wurden und für diese möglicherweise sinnvoll waren. Hingegen sind für Personen und Institutionen, für die Produktion, Verteilung und Nutzung von Wissen und Information tendenziell vollständig in den elektronischen Umgebungen ablaufen, Werte wie Offenheit, freie Nutzung, reputative, nicht monetäre Anerkennung eher bestimmend.

Wir wollen im folgenden Hauptteil an dem konkreten Beispiel der Auseinandersetzung um das Recht von AutorInnen an der Zweitverwertung ihrer wissenschaftlichen Werke ausführen, wer oder was und mit welchen Auswirkungen für das politische Handeln, also für die Entscheidung zugunsten oder gegen dieses neue Recht, bestimmend war. Im Lichte dieses quasi empirischen Teils soll zum Abschluss die Eingangsthese noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.

2 Stationen der Auseinandersetzung um das Zweitverwertungsrecht³

2.1 Zum urheberrechtlichen Systematik des Zweitverwertungsrechts

Dieses Recht als Teil des Urheberrechts bezieht sich weitgehend auf Werke, die aus dem Bereich der Wissenschaft entstanden sind⁴. Dabei handelt es sich vor allem um wissenschaftliche Veröffentlichungen in Sammlungen (z.B. in Zeitschriften). Das Urheberrecht sichert UrheberInnen zweierlei Rechte zu. Zum einen werden die unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte der UrheberInnen geschützt, wie das Veröffentlichungsrecht, die Anerkennung der Urheberschaft und der Schutz vor Entstellung der Werke. Aber auch geht es um das den UrheberInnen exklusiv zustehende Recht, ihre materiellen Interessen an den Werken wahrnehmen zu können. Das geschieht über die Summe der Verwertungsrechte, z.B. über Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte und, wichtig vor allem mit Blick auf das Internet, über das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

Das später am Zweitverwertungsrecht darzustellende Problem beruht allerdings nicht zuletzt darauf, dass es UrheberInnen in der Wissenschaft in erster Linie nicht um die vermögensrechtliche, monetäre Anerkennung geht, sondern um die reputative Anerkennung (vgl. Anm. 24). Diese wird überwiegend durch Veröffentlichungen bzw. durch die positive Rezeption dieser Werke erworben. Für Zeitschriftenaufsätze wird ohnehin i.d.R. kein Honorar gezahlt. Der Begriff *Verwertung*, sofern er

³ Durch die im Folgenden zusammengestellten Stationen der Auseinandersetzung um das Zweitverwertungsrecht und die daran anschließenden Analyse kann zweifellos nicht der Anspruch einer neutralen historischen Aufarbeitung erhoben werden. Dazu sind bei weitem nicht alle relevanten Dokumente verfügbar. Zudem wird ein gewisser Bias nicht zu vermeiden sein, da der Verfasser nicht nur als Informationswissenschaftler (hier auf dem Gebiet der Informationsethik) tätig ist und aus dieser Funktion auch die Ausgangsthese formuliert hat, sondern als langjähriger Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft sozusagen parti pris in der Auseinandersetzung ist.

⁴ In der Zukunft wird es sicher auch um das Zweitverwertungsrecht für selbständige Werke wie Monographien gehen. Und systematisch könnte natürlich auch eine Zweitverwertung von Werken außerhalb der Wissenschaft oder der Lehre geregelt werden. Meines Wissens hat jedoch lediglich die Piratenpartei in ihrem Programm für die Bundestagswahl 2013 ein Zweitverwertungsrecht für *alle* UrheberInnen vorgesehen: „Wir Piraten werden Urhebern unter anderem Zweitverwertungsrechte einräumen.“ (<http://bit.ly/12oq4XJ>)

in einen kommerziellen Rahmen mit Vergütungsansprüchen gestellt wird, ist im Kontext von Bildung und Wissenschaft daher problematisch⁵. Da aber die Sicherung des Vergütungsanspruchs für das Urheberrecht grundlegend, ja sogar die Rechtfertigung für die staatliche Regulierung ist, kann bezweifelt werden, ob das jetzige Urheberrecht überhaupt für Wissenschaft angemessen ist bzw. ob es nicht vielmehr eines eigenen Wissenschaftsurheberrechts bedarf.

Der publizierenden, auf Wissenschaft bezogenen Verlagswirtschaft geht es natürlich um die materiellen Auswirkungen der Verwertung wissenschaftlicher Produkte. Hier kommt die Besonderheit des Urheberrechts zum Tragen, dass es über das Urhebervertragsrecht UrheberInnen möglich ist, die ihnen gehörigen Verwertungsrechte per Vertrag als Nutzungsrechte z.B. an Verlage teilweise oder gänzlich abzutreten. Dadurch werden Verlage nicht Urheber und können auch keinen Anspruch auf geistiges Eigentum erheben. Aber ihre erworbenen Nutzungsrechte sind dann faktisch genauso geschützt wie die Verwertungsrechte der UrheberInnen. Durch die erworbenen Nutzungsrechte kann all das vorgenommen werden, was in den Verwertungsrechten geregelt ist, und zwar, wenn dies im Vertrag festgeschrieben ist, exklusiv. Bis in die jüngste Vergangenheit war die vollständige Übertragung dieser Rechte die gängige Praxis der Vertragsgestaltung, vor allem in der Wissenschaft⁶. Rechtlich führt das zu der absurden Situation, dass ein/e WissenschaftlerIn seine/ihre Werke nicht auf der eigenen Website zugänglich machen darf oder sogar genötigt ist, für elektronische Kopien der eigene Werke zu bezahlen, wenn der publizierende Verlag ohne Einschränkung die Nutzungsrechte erworben hat (vgl. Metzger 2011).

Ein vollständiger Verlust der Rechte der UrheberInnen war dem Gesetzgeber offensichtlich zu weitgehend, so dass dafür immer schon Ausnahmen vorgesehen waren, derzeit in § 38 in der Fassung des Urhebervertragsrechts von 1965. Von dem Text dieser Norm sind in diesem Zusammenhang lediglich die ersten beiden Absätze einschlägig:

UrhG § 38 Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein

⁵ Damit soll keinesfalls bestritten werden, dass es auch in der Wissenschaft für spezielle Werktypen, wie z.B. Lehrbücher, kommerzielle Autoreninteressen gibt. Aber monetäre Vergütung ist i.d.R. kein primäres Motiv für wissenschaftliche bzw. publizierende Tätigkeit. Dass Publizieren letztlich auch auf die Karriereentwicklung und damit auf die materielle Lebensabsicherung abzielt, soll damit nicht bestritten sein.

⁶ Vor allem jüngere WissenschaftlerInnen haben bislang kaum eine Chance, sich gegen Verlagsverträge zu wehren, durch die alle Nutzungsrechte abgetreten werden. Ihre Karriere hängt davon ab, dass sie in renommierten Medien publizieren. Oft genug ist aber Unwissenheit bzw. Gleichgültigkeit Ursache für die Abtretung der Rechte.

ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Diese Regelung in § 38 UrhG ist der Ausgangspunkt der über fast 10 Jahre bis heute andauernden Auseinandersetzung zwischen den Vertretern, vereinfacht zwischen denen, die den Status quo der Regelung von 1965 erhalten sehen wollen (in erster Linie die Verlagswirtschaft), und denjenigen, die sich für eine Reformulierung und Liberalisierung des Zweitverwertungsrechts zugunsten der UrheberInnen einsetzen.

Die Formulierungen in § 38 UrhG ersetzte § 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht aus dem Jahr 1901, der regelte, dass ein Verfasser „anderweit“ über sein Werke verfügen kann, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Dieses weitgehend unkonditionierte „Zeitverwertungsrecht“ wurde 1965 durch die Formulierung „wenn nichts anderes vereinbart ist“ in § 38 entscheidend konditioniert. Dies besagt, dass in Verträgen dieses Recht abbedungen werden kann. Durch die übliche Praxis der Vertragsgestaltung wurde die Zweitverwertung durch die AutorInnen faktisch ausgehebelt (vgl. Anm. 6).

2.2 Zweitverwertung als Recht zur Digitalisierung und öffentlichen Zugänglichmachung analoger Bestände

Das Zweitverwertungsrecht fand 2004 Eingang in die politische Auseinandersetzung durch eine bei der Planung des Zweiten Korbs vorgesehene und später auch beschlossene Änderung von § 31a UrhG. Danach sollte der Abs. 4 in der Version des UrhG von 1995 geändert werden, der bislang Rechte an der Verwertung für dahin unbekannte Nutzungsarten bereits erstpublizierter Werke den UrheberInnen beließ. Dies blieb nicht ohne Widerspruch.

So wies die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation (DINI e.V.)⁷ darauf hin, dass bei Wegfall des erwähnten Absatzes 4 „Verleger versuchen, durch Retrodigitalisierung eine ähnlich verstärkte Verwertungsrechtsposition zu erreichen, wie dies bei original digitalen Publikationen der Fall ist (volles Lizenzierungsrecht ohne Schrankenregelungen).“ Dadurch drohe zum einen die Gefahr, dass Urheber Verwertungsrechte an die Verleger verlören, zum andern dass Bibliotheken nicht mehr aus ihren eigenen Beständen Werke digitalisieren und der Öffentlichkeit über eine „Zweitverwertung“ frei zugänglich machen dürfen. Auch Bibliotheken, so DINI, müsse im öffentlichen Interesse das Zweitverwertungsrecht über die Digitalisierung zugestanden werden⁸. Den Bedenken wurde vom Gesetzgeber nicht Rechnung getragen. Der Abs. 4 wurde im Rahmen des Zweiten Korbs abgeschafft.

2.3 Zweitverwertung als Bestandteil eines wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts

Einen bis heute wirksamen Erfolg konnte das 2005 gegründete Aktionsbündnis Urheberrecht Bildung und Wissenschaft dadurch erzielen, dass es gelungen war⁹, in die Koalitionsvereinbarung zwischen

⁷ Im November 2004 formulierte die DINI-Arbeitsgruppe „Urheberrecht“ umfassende Kritik an dem Referentenentwurf des BMJ vom 27.09.2004 für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („2. Korb“).

⁸ Ganz ähnlich wird auch argumentiert in dem Rechtspolitischen Positionspapier des Deutschen Bibliotheksverbandes zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 11. Oktober 2004.

⁹ Dies gelang mit Unterstützung des SPD-Teils der Bundesregierung, vor allem durch den Einsatz von Jörg Tauss, damaliger medien- und forschungspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion.

CDU/CSU und SPD die Formulierung einzubringen: "Wir wollen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht." Was aber „wissenschaftsfreundlich“ sein soll, wurde nie festgelegt. Dennoch war mit dieser Formulierung ein immer wieder verwendeter Referenzpunkt gewonnen, auch in der Diskussion um das Zweitverwertungsrecht.

2.4 Zweitverwertung im Kontext des Zweiten Korbs - vertagt

Erst 2006 nahm die Debatte um einen Zweiten Korb erneut Fahrt auf, nachdem das BMJ einen zweiten Referentenentwurf dafür erarbeitet hatte¹⁰. Diesen verabschiedete die Bundesregierung im März 2006. Im Juni 2006 hatte der Bundestag in erster Lesung über die Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft beraten und als Ergebnis die Vorlage der Bundesregierung an den Rechtsausschuss verwiesen. Bei den Beratungen wurde fast schon kurios eine neue Definition dafür eingefügt, was denn ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht sein könne. Günter Krings, MdB der CDU, schätzte das Gesetz im Einklang mit dem Koalitionsvertrag gänzlich als "bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht" ein, da ein Urheberrecht - "und nun passen Sie auf" - ja vor allem auch ein "wissenschaftsverlagsfreundliches" Recht sein müsse. Die Verlage müssten in ihrer unverzichtbaren Filterfunktion vom Gesetzgeber geschützt werden¹¹.

Das Urheberrecht ist Teil des Bundesrechts. Entsprechend darf der Bundesrat darüber nicht entscheiden, muss aber gehört werden. Entsprechend hatte der Bundesrat zum Regierungsentwurf des Zweiten Korbes Stellung genommen (BR-Drs. 257/06) und darin auch einen Vorschlag zur Regelung eines Zweitverwertungsrechts (über eine Änderung von § 38 UrhG) unterbreitet, der bis heute die Diskussion mitbestimmt. Dieser Vorschlag lautete wie folgt:

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

Diese Forderung in dem letzten Satz mit der Einschränkung der Vertragsfreiheit, ist – und diese Wortverwendung ist hier angebracht – Ausdruck eines Paradigmenwechsels. Kein Wunder, dass dies den heftigen Widerstand der Verlagswelt in Deutschland hervorgerufen hat – vor allem, weil durch die Nicht-Abbedingbarkeit Verträge zwischen Verlegern und Autoren nicht mehr ausschließlich nach den Vorstellungen der ersteren gestaltet werden können. Auf diese Vertragsautonomie wollte das Verlagswesen nicht verzichten¹².

Ein Zweitverwertungsrecht sei, so die Argumentation der Verlagswelt bis heute, auch nicht nötig, da *Self-Archiving* der Autorinnen längst gängige erlaubte Praxis sei, vor allem bei den großen

¹⁰ Eine ausführliche Diskussion um die Anpassung von § 38 in (Kuhlen 2008), Abschnitt Open Access und Urheberrechte II, Seiten 531- 545

¹¹ Vgl. <http://bit.ly/13FnEP>

¹² Strikt gegen ein Zweitveröffentlichungsrecht (vor allem bei kurzen Embargofristen, also der Zeit zwischen Erst- und Zweitveröffentlichung) ist auf internationaler Ebene der Verlegerverband STM (The International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers“); vgl. die Brussels Declaration on STM Publishing (<http://bit.ly/a0YcNn>). In Deutschland lehnt auch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ein im Urheberrecht verankertes Zweitveröffentlichungsrecht rigoros ab.

Zeitschriftenverlagen wie Elsevier, Wiley, Thomson und Springer. Diese gestatten immer häufiger eine Selbstpublikation der Werke ihrer Autoren als *Postprint* (also die mit der in der Zeitschrift inhaltlich übereinstimmende, aber nicht verlagsformatierte Endversion des Artikels). Einige Verlage bzw. einzelne Zeitschriften (z.B. die von IEEE) erlauben dies sogar in der Verlagsversion¹³. Die 2004 begonnene Sherpa-Romeo-Liste führt derzeit 1288 Verleger auf, die auf irgendeine Weise eine Zweitveröffentlichung durch die AutorInnen erlauben¹⁴. Nach Stevan Harnad, einer der Exponenten für Open Access, vor allem für die grüne Option des Self-Archiving, erlauben über 90% der Zeitschriften das sekundäre Veröffentlichen über Self-Archiving¹⁵ - wenn auch weiterhin nur ein weitaus geringer Anteil der AutorInnen davon Gebrauch machen – aus welchen Gründen auch immer (mangelndes Interesse, fehlende Information, Unsicherheit über die Rechte, Unterstützung der kommerziellen Verlagswelt). Allerdings ist dies kein Recht, sondern lediglich ein Zugeständnis.

Die damalige Bundesregierung hatte den Vorschlag des Bundesrats zur Neuordnung von § 38 UrhG 2007 zurückgewiesen¹⁶, obgleich dieser nicht nur wissenschaftlich gut fundiert war (Hansen 2005) und obwohl der Vorschlag in der breiteren Fachöffentlichkeit, außerhalb der Verlagswelt, große Zustimmung gefunden hat. Folgende Gründe wurden angeführt:

- a) Sie hatte zunächst den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt einer Verpflichtung der Autoren, ihre Werke bei der Zweitveröffentlichung ihrer Institution anzubieten, geprüft und dagegen verfassungsrechtliche Bedenken (sprich: Verstoß gegen Wissenschaftsfreiheit) geltend gemacht.
- b) Danach wurde, eher formaljuristisch, zu bedenken gegeben, dass der Vorschlag des Bundesrats möglicherweise als neuer *Schrankenvorschlag* anzusehen sei und nicht als eine bloße Veränderung im *Urhebervertragsrecht* (wo ja § 38 angesiedelt ist). Für neue Schrankenvorschläge gibt es aber in nationalen Gesetzen wegen der nach wie vor gültigen EU-Richtlinie von 2001 keinen Spielraum (EU 2001). Die dort angegebene Liste der möglichen Schranken ist *abschließend* formuliert.
- c) Und zuletzt sei „zu befürchten, dass der Vorschlag gerade den deutschen Wissenschaftlern mit internationalem Renommee, die ihre Forschungsergebnisse in internationalen Zeitschriften mit hoher Reputation veröffentlichen wollen, Publikationswege verstellen könnte.“ (ebda)

Auch eine Eingabe des Aktionsbündnisses an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags vom 3.2.2007 mit dem Titel „Mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschung muss schnell frei zugänglich sein“, durch die auf die internationale und europäische Entwicklung und zahlreiche Studien zugunsten eines Zweitverwertungsrechts hingewiesen wurde, konnte nicht mehr bewirken, dass das Zweitveröffentlichungsrecht noch im Zweiten Korb behandelt wurde. Danach war fast zwei Jahre Pause in Sachen Zweitverwertungsrecht.

¹³ <http://bit.ly/9G5xoJ>

¹⁴ <http://bit.ly/17JEdPa>

¹⁵ <http://bit.ly/1507HME>

¹⁶ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BR-Drs. 257/06 – Beschluss)

2.5 Zweitverwertungsrecht im Kontext der Planung für einen Dritten Korb

Zur Vorbereitung eines vom vorangegangenen Bundestag in Auftrag gegebenen Dritten Korbs¹⁷ hatte das BMJ Anfang 2009 einen Fragekatalog an die beim Urheberrecht engagierten Gruppen verschickt. In diesem Katalog war auch die Frage des damals so genannten Zweitverwendungsrechts aufgenommen. Das BMJ fragte speziell:

- a) Ist eine solche Regelung sachgerecht?
- b) Ist insbesondere der vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten angemessen? Ist es sachgerecht, für alle Arten von Publikationen (Natur-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften etc.) dieselbe Frist vorzusehen, obwohl im Bereich Naturwissenschaften der Aktualisierungszyklus wesentlich kürzer sein dürfte?
- c) Ist zu befürchten, dass ein Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber deutschen Wissenschaftlern Publikationswege in international renommierten Fachzeitschriften verbauen könnte?
- d) In welchem Umfang formatieren Wissenschaftsverlage die in die Periodika aufgenommenen Werke? Wäre eine Veröffentlichung in einer anderen Formatierung als der der Erstveröffentlichung sinnvoll?

3 Zivilgesellschaftliche Initiative

Die Auseinandersetzung um das Zweitverwertungsrecht wurde 2009 in die breitere Öffentlichkeit gebracht, als der Blogger Lars Fischer eine Petition an den Deutschen Bundestag unter dem Titel „Wissenschaft und Forschung - Kostenloser Erwerb wissenschaftlicher Publikationen“ eingebracht hatte, die in kurzer Zeit von ca. 25.000 Unterzeichnern unterstützt wurde¹⁸: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass wissenschaftliche Publikationen, die aus öffentlich geförderter Forschung hervorgehen, allen Bürgern kostenfrei zugänglich sein müssen. Institutionen, die staatliche Forschungsgelder autonom verwalten, soll der Bundestag auffordern, entsprechende Vorschriften zu erlassen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen.“

Das Aktionsbündnis hatte sich November 2009 dieser Petition angeschlossen¹⁹ und dabei das BMJ kritisiert, dass es sich bis zuletzt geweigert habe, „der weltweiten Tendenz zugunsten Open Access auch in der Gesetzgebung durch die Verankerung eines Zweitverwertungsrechts für Autoren Rechnung zu tragen“. Auch konstruktive Vorschläge wie von Seiten des Bundesrats seien nicht aufgegriffen worden: „Offenbar aber sind Argumente allein nicht ausreichend. Daher hofft das Aktionsbündnis, dass die jetzige Petition, sozusagen aus der Basis, breiten Widerhall finden wird. Es ist den Bürgerinnen und Bürger nicht plausibel zu machen bzw. es wird von ihnen nicht als fair verstanden, dass sie mehrfach für etwas bezahlen müssen, was im Grund ihnen allen gehört.“ (ebda).

¹⁷ Federführend für diesen Auftrag war der Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Sprecher Jörg Tauss, MdB SPD), der anlässlich der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft“ gefordert hatte „nun möglichst rasch [also in der neuen anstehenden Legislaturperiode, dann mit der CDU/CSU/FDP-Koalition] die Arbeiten an einem dritten Korb – einem Korb für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft – aufzunehmen“.

¹⁸ Die Petition ist nicht von der Petitionsseite des Bundestags zugänglich; der Text aber bei ScienceBlogs vom 09.11.2009: <http://scienceblogs.de/frischer-wind/2009/11/09/petition-fur-die-kostenfreie-bereitstellung-wissenschaftlicher-publikationen/>

¹⁹ <http://bit.ly/16bn4v1>

Das Aktionsbündnis hatte dann Anfang 2010 diese Petition durch eine „nicht-öffentliche Petition an den Deutschen Bundestag unter dem Titel „Urheberrechte von wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren stärken und Open Access befördern – Ergebnisse öffentlich mit Steuermitteln geförderter Forschung kostenfrei zugänglich machen“ ergänzt²⁰ („nicht-öffentlich“ um keine Konkurrenz zur Unterzeichnung der ursprünglichen Petition zu schaffen). Das Aktionsbündnis hatte allerdings vorgeschlagen, das von Fischer geforderte Ziel durch ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht zu erreichen. Dies sollte so gestaltet sein, dass es den Autorinnen und Autoren ermöglicht wird, ihre Veröffentlichungen auf einfache Weise öffentlich kostenfrei zugänglich zu machen.

3.1 Beginn der politischen Debatte um das Zweitverwertungsrecht

Eine Rede der Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 14. Juni 2010 in Berlin zum Urheberrecht sollte der Auftakt zur Realisierung des Dritten Korbs der Urheberrechtsreform sein²¹. Der Schwerpunkt sollte danach die Stärkung der Rechte der UrheberInnen sein. Bemerkenswert eine Absage an Erwartungen der Verlagswirtschaft: „Wir wollen keine Schonräume schaffen für Geschäftsmodelle, deren Zeit abgelaufen ist.“ Zur Frage des Zweitverwendungsrechts nahm die Ministerin nur indirekt Stellung, aber machte dabei deutlich, dass eine jede Verbindung von Rechten der Urheber mit einem *Institutional mandate* abzulehnen sei: „Die Freiheiten, die den Nutzern hier gewährt werden, beruhen allein auf der Entscheidung der Urheber und Rechteinhaber, anderen die Nutzung zu ermöglichen. Es geht um die Hoheit über den eigenen geschützten Inhalt, um die autonome Entscheidung über dessen Nutzung. Das Urheberrecht hindert keinen Urheber daran, von seinen Rechten großzügigen Gebrauch zu machen und die Nutzung seines Werkes jedermann zu gestatten. Aber er selbst ist es, der darüber entscheidet, kein anderer hat die Befugnis, ihm dieses Recht zu nehmen.“ Das ist bis heute die offizielle Politik (und auch herrschende juristische Meinung). Bislang hat keine andere Partei im Bundestag eine Koppelung des Zweitverwendungsrechts der AutorInnen mit einer Verpflichtung vorgeschlagen, dieses Recht zugunsten von Open Access zu nutzen.

Entsprechend der Ankündigung der Ministerin fanden dann im Sommer 2010 vier öffentliche Anhörungen zu den vorgesehenen Themen des Dritten Korbs statt. Hier ist vor allem die zweite Anhörung am 13.7.2010 einschlägig, bei der (unter dem Generalthema der Anhörung „Open Access“) auch zum Zweitverwertungsrecht gehört wurde. So heißt dieses Recht seitdem in der Politik. „Zweitverwendung“ wird nicht mehr gebraucht. Der Vorschlag „Zweitveröffentlichungsrecht“ aus der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Allianz 2013), welcher die Sache an sich besser trifft, wurde nicht aufgegriffen.

Das Aktionsbündnis hatte verschiedentlich beim BMJ mit Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz angemahnt, dass die vorab eingegangenen Stellungnahme der eingeladenen Gruppierungen sowie die Ergebnisprotokolle öffentlich zugänglich gemacht werden sollten (so wie es bei vergleichbaren Anhörungen z.B. in den USA gängige Praxis ist²²). Mit der Begründung auf mögliche Verletzungen des Urheberrechts wurde dies anfänglich abgelehnt. Schließlich wurden diese Dokumente („ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“) dann doch dem Verfasser zugestellt, allerdings mit dem Hinweis,

²⁰ <http://bit.ly/19ITNjF>

²¹ <http://bit.ly/1ar5tXL>

²² Vgl. die umfangreiche Dokumentation über tausende Seiten (mit den 89 Eingaben der beteiligten Organisationen) zu den Planungen des USA Copyright Office zur Regelung des Umgangs mit verwaisten Werken (orphan works): <http://www.copyright.gov/orphan/>

dass „eine Verbreitung und eine online Verfügungsstellung der Verbandsstellungen unzulässig“ sei. Auf diesen 432 Seiten spiegelt sich in den Antworten zu den Prüfbitten des BMJ die gesamte kontroverse Palette der Einstellungen zum Urheberrecht wider, hier vor allem zum Zweitverwendungsrecht.

Obleich in der Diskussion der Befragung deutlich wurde (z.B. durch das Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software – ifrOSS), dass das Zweitverwertungsrecht allenfalls mittelbar etwas mit der Förderung von Open Access zu tun habe (zunächst sei es nur das Recht der UrheberInnen) wurden beide Themenbereiche ständig miteinander verknüpft. Von Verlags-/Verlegerseite wurde betont, dass eine rechtliche Regelung überflüssig sei, da die meisten Verlage ohnehin schon das „Self-Archiving“ als Form der Zweitveröffentlichung der AutorInnen zulasse. Eine verbindliche rechtliche Regelung für „Green Open Access“ würde das kommerzielle wissenschaftliche Verlagswesen quasi vernichten²³. Die weitaus meisten Teilnehmer an der Anhörung setzten sich jedoch für das Zweitverwertungsrecht ein, wenn auch mit unterschiedlichen Argumenten:

- Eine im Urheberrecht verankerte Lösung würde Rechtssicherheit bzw. Verbindlichkeit dieses Rechts schaffen.
- Eine nicht-kommerzielle Zweitveröffentlichung würden den Ländern, Wissenschaftsorganisationen und Bibliotheken einen Teil des Kostendrucks nehmen, der durch die Monopolstrukturen bei den kommerziellen Zeitschriften mit den entsprechenden hohen und ständig steigenden Gebühren für die Abonnements entstanden sei.
- Das Renommee-Monopol der Wissenschaftsverlage könnte durch ein Zweitveröffentlichungsrecht aufgebrochen werden.
- Das Recht auf einen freien Zugang aller zu den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Werken würde, so die Mehrheit der Teilnehmer bei der Anhörung, mit Ausnahme des Verlagsbereichs, durch dieses Recht (wenn auch nur indirekt) gestärkt.

Diskutiert wurde auch, ob es ausreichend (und damit ein Handeln des Gesetzgebers entbehrlich) wäre, in den „Vergabebedingungen für Forschungsmittel urheberrechtliche Nutzungsregelungen zugunsten der Institutionen/öffentlichen Hand zu treffen“. Damit wurde, wie es ja auch in dem obigen Vorschlag von DINI aus dem Jahr 2004 nahegelegt wurde, in die Diskussion die Frage eingebracht, ob das Zweitverwendungsrecht weniger in die Verfügung der UrheberInnen selber gebracht werden sollte als in die der sie tragenden Institutionen.

Eine besonders kontroverse Diskussion ergab sich bei der ergänzenden Frage, ob wissenschaftliche AutorInnen verpflichtet werden sollen, ihre Werke der die Forschung finanzierenden Institution für eine elektronische Open-Access-Publikation anzubieten. Niemand forderte allerdings eine Verpflichtung zu einer Open-Access-Erstveröffentlichung, nicht nur weil bislang noch kommerzielle Hochqualitätszeitschriften den Wissenschaftsmarkt dominieren, sondern auch weil das bestehende Verständnis von Wissenschaftsfreiheit bzw. positiver Publikationsfreiheit eine solche Verpflichtung ausschließe.

²³ Diese Begründung ist Teil der Brüsseler Erklärung von STM (vgl. Anm. 12), welches ebenfalls an der Anhörung beteiligt war: „Open deposit of accepted manuscripts risks destabilising subscription revenues and undermining peer review. Articles have economic value for a considerable time after publication which embargo periods must reflect. At 12 months, on average, electronic articles still have 40-50% of their lifetime down loads to come. Free availability of significant proportions of a journal’s content may result in its cancellation and therefore destroy the peer review system upon which researchers and society depend.“

Von Seiten der DFG wurde allerdings auch eine Anbieterspflichtung der AutorInnen zugunsten des Open-Access-Repository der jeweiligen Institution abgelehnt. Diese Ablehnung bezog sich sowohl auf eine rechtliche, institutionelle Mandatierung als auch auf eine Verpflichtung über die jeweiligen Arbeitsverträge (wie es z.B. bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaft der Fall ist; vgl. Andermann 2007).

Der Skepsis der DFG gegenüber der Verbindung von Recht und Verpflichtung hatten sich weitgehend auch die anderen Institutionen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen angeschlossen, während das Aktionsbündnis sowie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eine Verpflichtung zugunsten der freien Nutzung durch die finanzierende Öffentlichkeit für gegeben und rechtmäßig hielten. Dies wird, neben der ökonomischen und rechtlichen Begründung, auch informationsethisch als Verpflichtung des Wissenschaftlers gegenüber der sie finanzierenden Öffentlichkeit begründet²⁴: Jeder Wissenschaftler (zunächst in öffentlichen Umgebungen) sollte sich verpflichtet fühlen, keine exklusiven Verträge über die Nutzung seiner Werke abzuschließen, wie es heute i.d.R. noch der Fall ist. Und sie sollten sich verpflichtet fühlen, ihr dann gegebenes Zweitverwertungsrecht zugunsten einer freien Verfügbarkeit im Sinne des Open-Access-Paradigmas zu verwenden.

Die durchaus kontroversen Debatten um Open Access, Zweitverwertung oder Anbieterspflichtung haben das BMJ offensichtlich lange zögern lassen, sich weiter intensiv um eine Änderung von § 38 UrhG (als den angemessensten Ort für die Sicherung eines Zweitverwertungsrechts) zu kümmern. Im Grunde ist das BMJ auch nach den Anhörungen bei der Zurückhaltung gegenüber einem Zweitverwertungsrecht lange skeptisch bzw. ablehnend geblieben, weitgehend mit Argumenten, wie sie schon 2007 bei der Abweisung des Bundesratsvorschlages von 2006 (s. oben) angeführt wurden. Auch sind (im Grunde bis heute) mit Blick auf die internationalen Informationsmärkte kollisionsrechtliche Fragen weiter offen: kann ein im deutschen Urheberrecht verankertes unabdingbares Zweitverwertungsrecht international durchgesetzt werden oder nicht²⁵?

In der Zwischenzeit haben sich die verschiedenen Interessengruppen bemüht, ihre Pros und Cons zum Zweitverwertungsrecht auch publizistisch weiter an die Politik zu bringen. Hier ist besonders die von Roland Reuß (Institut für Textkritik) initiierte und von vielen (ca. 2.500), zum Teil sehr prominenten Personen aus Politik, Verlage und Schriftstellen unterstützte Kampagne „Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte“ zu erwähnen, die sich gegen die

²⁴ So im NETETHICS-Blog der Verfasser: „Die reputative Anerkennung ist die treibende Kraft für wissenschaftliche Tätigkeit. Wenn doch von Eigentum die Rede sein soll, dann müsste hier Art. 14, Absatz 2 besonders zum Tragen kommen: „Eigentum verpflichtet“. Jeder Wissenschaftler (wie gesagt in öffentlichen Umgebungen) sollte sich verpflichtet fühlen, keine exklusiven Verträge über die Nutzung seiner Werke abzuschließen, wie es heute i.d.R. noch der Fall ist. Und sie sollten sich verpflichtet fühlen, ihr dann gegebenes Zweitverwertungsrecht zugunsten einer freien Verfügbarkeit im Sinne des Open-Access-Paradigmas zu verwenden.“ (<http://bit.ly/14WVSjr>)

²⁵ Vgl. dazu (Lewinsky/Thum 2011) in einem von IUWIS angeforderten Gutachten. Die Autorinnen kommen dort zu dem Schluss: „Im Ergebnis findet somit auf das Zweitveröffentlichungsrecht auch bei einem ausländischen Vertragsstatut aller Voraussicht nach das Schutzlandprinzip Anwendung.“

Anders sehen das (Hilty et al.2013) in einem vom BMJ angeforderten Gutachten: Es sei „ausgesprochen schwierig vorherzusagen, was eine auf Deutschland beschränkte Regelung im internationalen Kontext bewirken würde, nachdem die meisten (oft als Konzerne organisierten) Wissenschaftsverlage im Ausland ansässig sind. Soweit es um deutsche Urheber in Deutschland geht, wird das Territorialitätsprinzip zwar ohne Zweifel zur Anwendung deutschen Rechts führen, auch wenn eine Publikation im Ausland erfolgte.“ Nach längeren Diskussion kommen die Verfasser zu dem Schluss: „Insofern kann der nun vorgeschlagene § 38 Abs. 4 als eine Norm des Urhebervertragsrechts – ähnlich den §§ 32 und 32a UrhG, selbst unter Anordnung der zwingenden Anwendung nach § 32b UrhG ... – international kaum Vorrang beanspruchen.“ (http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme-BMJ-UrhG_2013-3-15-def1.pdf)

Unterstützung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen für Open Access und insbesondere auch gegen die Förderungspolitik der DFG richtete²⁶: „Autoren und Verleger lehnen alle Versuche und Praktiken ab, das für Literatur, Kunst und Wissenschaft fundamentale Urheberrecht, das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Presse- und Publikationsfreiheit zu untergraben. Es muß auch künftig der Entscheidung von Schriftstellern, Künstlern, Wissenschaftlern, kurz: allen Kreativen freigestellt bleiben, ob und wo ihre Werke veröffentlicht werden sollen. Jeder Zwang, jede Nötigung zur Publikation in einer bestimmten Form ist ebenso inakzeptabel wie die politische Toleranz gegenüber Raubkopien, wie sie Google derzeit massenhaft herstellt.“²⁷

Reuss wendete sich in einem der vielen Artikel²⁸, für die ihm die Frankfurter Allgemeine Zeitung ein Forum bereitstellte, auch gegen das „unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht“ und damit auch gegen Versuche sogar aus der CDU-Fraktion (MdB Michael Kretschmer und Tankred Schipanski), das Zweitverwertungsrecht durch das „Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit“ zu legitimieren. Reuss sieht durch das Zweitveröffentlichungsrecht die Souveränität der AutorInnen und die Geschäftsmodelle der Verlage gefährdet: „Denn wenn der Autor einem Verlag, der in seine Publikation investiert, kein zeitlich begrenztes ausschließliches Nutzungsrecht mehr anbieten kann, wird seine Souveränität nicht gestärkt, sondern beschnitten. Er verliert seine Vertragsfreiheit. Das Investitionsrisiko des Verlags wird zu groß und dem Autor wird nur übrigbleiben, seine unektorierten und unbeworbenen Schriften im ach so überschaubaren Netz allein „sichtbar“ zu machen.“ Reuss lag also gänzlich auf der Linie der Verlagswirtschaft.

Auch das Aktionsbündnis hat es mit der Befragung der (fast 8.000) Unterzeichner der Göttinger Erklärung unternommen, Unterstützung der Basis für die vom ihm verfolgte Position in Sachen Zweitverwertung und Verpflichtung zur sekundären Open-Access-Publikation zu bekommen (Kuhlen 2011b). Dazu hatte das Aktionsbündnis mit Unterstützung des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv), der Deutschen Rektorenkonferenz (HRK) und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften eine Online-Befragung durchgeführt. Als Antwort auf die Frage nach dem Zweitverwertungsrecht waren die Voten eindeutig²⁹: Ein Zweitverwertungsrecht für die nicht-kommerzielle Nutzung fordern 93% aller Befragten. Auch die Frage nach dem Institutional Mandate wurde überraschend positiv beantwortet: Während ein „Institutional Mandate“, also ein (nicht-kommerzielles) Zweitverwertungsrecht der Institutionen der AutorInnen, in der allgemeinen juristischen und politischen Diskussion oft noch tabuisiert wird, war die große Mehrheit (80%) aller hier befragten Personen aus Wissenschaft und Bildung bereit, ein solches Mandat zu akzeptieren.

Die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag haben ebenfalls von sich aus Gesetzentwürfe für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht in den Bundestag eingebracht, die sich stark an den Vorstellungen des Aktionsbündnisses orientierten. Diese wurden aber gänzlich von der Mehrheit der die Regierungskoalition tragenden Parteien (CDU/CSU und FDP) abgelehnt³⁰.

²⁶ Gegendarstellung der DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Stellungnahme zum Beitrag „Die Freiheit der Wissenschaft ist bedroht“ von Roland Reuß und Volker Rieble. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Mittwoch, 19. Oktober 2011 - <http://bit.ly/16bugay>

²⁷ <http://bit.ly/13QVLGN>

²⁸ <http://bit.ly/172pfDL>

²⁹ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html.de>

³⁰ Die SPD will mit Zweitverwertungsrecht Open Access ermöglichen - <http://bit.ly/1d4OF9O>; Das Bündnis 90/DIE GRÜNEN - <http://bit.ly/12oQzMO>; DIE LINKE Wissenschaftliche Urheberinnen und Urheber stärken – Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht einführen - <http://bit.ly/14iT0BQ>

3.2 Das Zweitverwertungsrecht in der Endphase

Schließlich hat das BMJ doch noch (mit Datum 20.2.2013) einen Vorschlag für das Zweitverwertungsrecht vorgelegt³¹. Es hat diesen aber „versteckt“ in einem „Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“. Das liest sich zunächst als eine Art Ersatzlösung für den auch von Bundesjustizministerin zwischen aufgegebenen Dritten Korb, erwies sich dann aber als „Trick“ (ob bewusst oder nicht), nämlich das kontroverse Zweitverwertungsrecht an die (weitgehend konsensuale) Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken zu koppeln. Das Ministerium hat diesen Referentenentwurf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06.03.2013 an etwa 200 Personen und Institutionen versandt. Leider und kaum vereinbar mit dem im Informationsfreiheitsgesetz verankerten Transparenz-Anspruch³² sind auch diese Stellungnahmen nicht öffentlich zugänglich gemacht worden.

Viel Kritik aus sehr unterschiedlichen Gründen hat es an dem Vorschlag für die Zweitverwertung gegeben. Albrecht Hauff von der Thieme-Verlagsgruppe wies die Annahme zurück, „dass die öffentliche Hand [bei der jetzt gültigen Regelung ohne ein unabdingbares Zweiveröffentlichungsrecht- RK] quasi ein zweites Mal für die zu Papier gebrachte Erkenntnis zahlen müsse“ mit der Bemerkung zurück „Das wäre so, als könnte der Staat sämtliche seiner Karossen kostenlos von den Autokonzernen einziehen – schließlich steckt in jedem dieser Automobile massenhaft wissenschaftliche Erkenntnis, die an deutschen Universitäten entstanden ist.“³³

Als erste Organisation hat das Aktionsbündnis seine Kritik an diesem Entwurf über verschiedene Presseerklärungen öffentlich gemacht³⁴ und sich auch direkt in Briefen sowohl an die Bundesjustizministerin als auch an die Bundeskanzlerin gewandt und schließlich auch an alle Mitglieder des Bundestags³⁵. Kritisiert wird vom Aktionsbündnis

- a) die Beschränkung des Rechts auf Zeitschriftenbeiträge, also die Ausklammerung z.B. von Beiträgen in Konferenz-Proceedings, die vielen Wissenschaftsdisziplinen immer wichtiger werden;
- b) die zu lange Embargofrist und
- c) die Beschränkung auf die Manuskriptversion und ebenso die Beschränkung auf Werke, „die mindestens zu 50% mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden“.
- d) „Völlig inakzeptabel wäre es, wenn die Begünstigungsbedingungen so interpretiert würden, dass sie nur die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschungsprojekte betreffen.“

Letzteres ist dem Gesetzentwurf nicht direkt zu entnehmen, aber in der Begründung heißt es eindeutig: Beschränkt ist das Recht auf „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Der Anwendungsbereich des Zweitveröffentlichungsrechts ist auf diese Bereiche beschränkt, da hier das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch ist.“

³¹ Öffentlich gemacht durch die Partei der LINKEN: <http://bit.ly/14C8ugE>

³² Vgl. Transparency International Deutschland: Informationsfreiheit - <http://bit.ly/17a63mX>; Gesetz: <http://bit.ly/1gtpnUH>

³³ Vgl. <http://bit.ly/183eRuh>

³⁴ <http://bit.ly/13QX2O0>; <http://bit.ly/1d1pTZ7>

³⁵ <http://bit.ly/1d1q0UJ>

Auch die zweite Version des Referentenentwurfs³⁶, die dann dem Bundestag zur Entscheidung vorlag, hat an dieser Beschränkung auf Drittmittel- und außeruniversitäre Forschung nichts geändert. In dieser Version wurden gegenüber der ersten von Februar 2013 einige handwerkliche Fehler beseitigt. Ebenso sollen jetzt nur Werke aus der Forschungstätigkeit, nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auch aus Lehrtätigkeiten begünstigt werden³⁷.

Diese Ausgrenzung der „normalen“ Hochschulforschung hat zumindest beim Börsenverein (bei ansonsten weiter generellen Ablehnung) Zustimmung gefunden: „Mit diesem Ausgang werden die Interessen der Wissenschaftsverlage aller Voraussicht nach zumindest ansatzweise gewahrt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Repositorien entstehen, deren Inhalte die Subskription von wissenschaftlichen Zeitschriften gefährden werden.“³⁸

Überwiegend hat diese Ausgrenzung breiten Protest hervorgerufen. Bei IUWIS heißt es am 11.4.2013: „Diese Aufteilung in WissenschaftlerInnen erster und zweiter Klasse ist nicht anders als skandalös zu nennen“.³⁹ In einer gemeinsamen Erklärung der Wissenschaftsorganisationen (Allianz) vom 30.4.2013⁴⁰ mit dem Titel „Wissenschaftsorganisationen warnen anlässlich der Bundesratssitzung: Geplantes Zweitveröffentlichungsrecht diskriminiert Forscherinnen und Forscher an Hochschulen“ haben sich diese an den Bundesrat gewandt, der das Thema der Zweitveröffentlichung am 3.5. 2013 auf der Tagesordnung hatte (dabei handelte es sich nicht um die abschließende Stellungnahme nach dem Beschluss des Bundestags; diese Stellungnahme soll erst im September 2013 verabschiedet werden).

Neben der weiterbestehenden Kritik an anderen Punkten des Gesetzes der Bundesregierung (z.B. zu lange Embargofrist), hält die Allianz die geplante Einschränkung auf „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden“ für „unverständlich“; sie widerspräche „dem in den Hochschulgesetzen verankerten Auftrag zur Forschung an Hochschulen unter Nutzung der Grundmittel und zur Verbreitung von Wissen“. „Es entsteht der Eindruck, die Bundesregierung halte Forschung an den deutschen Hochschulen für zweitklassig.“

Der Bundesrat hat in der entsprechenden Sitzung im Mai einem Antrag des Landes Baden-Württemberg (Wissenschaftsministerin Bauer) entsprochen und sich auf die Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an *Hochschulen und Forschungseinrichtungen* verständigt sowie eine Kürzung der Embargofrist auf 6 Monate verlangt⁴¹. Mit dieser Formulierung „an *Hochschulen und Forschungseinrichtungen*“ wendet sich der Bundesrat gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene „Herausnahme des gesamten an Hochschulen beschäftigten wissenschaftlichen Personals“. Das dürfe nicht Gesetz werden. Nur die Einführung eines Zweitverwertungsrechts im Sinne des Bundesrats sei ein „wichtiger Meilenstein in Richtung auf ein wissenschafts- und hochschulfreundlicheres Urheberrecht“.

³⁶ <http://bit.ly/1598R5y>

³⁷ Es ist nicht abwegig anzunehmen, dass sich hier erneut das Lobbying der Schulbuchverlage durchgesetzt hat.

³⁸ <http://bit.ly/13QXX0Y>; vgl. <http://bit.ly/16bzbvHI>

³⁹ IUWIS: <http://bit.ly/172mkNa>

⁴⁰ <http://bit.ly/17JRerK>

⁴¹ <http://bit.ly/1d4Qd3O>

Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestags haben sich die vielfache Kritik nicht zu Eigen gemacht. Auch die Stellungnahmen der Experten bei einer Anhörung des Rechtsausschusses über Reformen des Urheberrechts vom 10. Juni, bei der auch die alternativen Anträge der SPD, der LINKEN und der GRÜNEN beraten wurden, haben keine Änderung mehr gebracht⁴². Der Bundestag hat die zweite Version des Entwurfs nach Billigung durch die Bundesregierung unverändert in zweiter und dritter Lesung am 27.06.2013 verabschiedet. Das Zweitverwertungsrecht soll nun durch Erweiterung eines Abs. 4 zu § 38 UrhG wie folgt lauten:

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

Ob der Beschluss nun noch Gesetz werden kann, hängt vom Bundesrat ab. Dieser hatte ja schon mit seiner SPD/GRÜNEN-Mehrheit auf seiner Sitzung am Mai 2013 den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung vor allem wegen der Ausklammerung der Hochschulforschung abgelehnt und einen Gegenentwurf vorgeschlagen.

Anders als die Allianz der Wissenschaftsorganisationen, die sich offenbar entschlossen hat, nicht noch einmal beim Bundesrat zu intervenieren, da bei allen Defiziten ein kleiner Fortschritt zu erkennen sei, hatte sich das Aktionsbündnis angesichts der Unzulänglichkeiten dieses Gesetzes entschlossen, dem Bundesrat für die Sitzung im September zu empfehlen, der Regelung für das Zweitverwertungsrecht nicht zuzustimmen und den Vermittlungsausschuss anzurufen –, auch bewußt der Gefahr, dass damit das gesamte Paket (Zweitverwertungsrecht + Regelung für verwaiste Werke) in dieser Legislaturperiode nicht mehr Gesetz werden könnte.

Das Aktionsbündnis hätte eine Verzögerung bei der Regelung für verwaiste Werke in Kauf genommen, da in der neuen Legislaturperiode eine sehr gute Chance besteht, dass eine neue Regierung, in welcher Konstellation auch immer, dieses Gesetzesvorhaben erneut auf den Weg bringt – zum einen wegen des breiten Konsenses in den Parteien darüber und weil auch die Vorgabe der

⁴² In den Stellungnahmen der Experten spiegelte sich die Vielfalt der Positionen erneut wider (<http://bit.ly/172sX0g>): Gabriele Beger, Direktorin der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek sah das Zweitverwertungsrecht als wichtigen Vorteil im Forschungswettbewerb, der von allen WissenschaftlerInnen wahrgenommen werden. Eric Steinhauer, Bibliotheksdirektor an der Fernuniversität Hagen, begrüßte es, dass mit dem Zweitverwertungsrecht die Herstellung wissenschaftlicher Öffentlichkeit kein verlegerisches Monopol mehr sei. Von Seiten des Verlagswesens (G.-Jürgen Hogrefe, Sprecher der wissenschaftlichen Verlage, und Christian Sprang, Justitiar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels) sahen das Zweitverwertungsrecht weiter "sehr, sehr kritisch" und sahen den Verlagen durch dieses Recht die Basis für weitere Investitionen entzogen. Fast einen Eklat produzierte Horst-Peter Götting, Deutscher Hochschulverband (DHV), als er nicht nur behauptete, dass damit die etablierte Verlagskultur zerstört würde, sondern er annahm, dass das neue Recht in Wirklichkeit eine Verpflichtung zu Open Access sei. Die Neuregelung sei unvereinbar mit dem Urheberrecht, wonach wissenschaftliche Autoren selbst entscheiden könnten, wann sie was wo wie publizieren wollten. Es handele sich um eine "verfassungswidrige staatliche Publikationslenkung".

Diese letzte Einschätzung geht konform mit der Position des Präsidenten des DHV, Bernhard Kempen, der das Zweitverwertungsrecht als „Eingriff in die privatautonome Gestaltungsfreiheit von Wissenschaftlern“ bezeichnete. „Aus dem Recht würde dann ein Zwang. Und das geltende Urheberrecht schützt auch die negative Publikationsfreiheit – das Recht, ein Werk nicht zu veröffentlichen.“ (<http://bit.ly/19xcb1L>).

EU-Richtlinie für die verwaisten Werke in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Auf der anderen Seite wurde die Gefahr, dass ein in der jetzigen Version verabschiedetes Zweitverwertungsrecht auf unabsehbare Zeit Gesetz und für die Wissenschaft weitgehend unbrauchbar, ja behindernd bleibt, als gravierender eingeschätzt.

Der Bundesrat hat trotz seiner immer wieder vorgebrachten Bedenken letztlich doch das Zweitverwertungsrecht in der vom Bundestag verabschiedeten Version „durchgewinkt“. Er hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vermittlungsausschuss anrufen; zustimmungspflichtig war dieses Bundesgesetz ohnehin nicht. Auch seine eigene Einschätzung, dass sich durch das Gesetz der Wissenschaft eine Zwei- oder sogar Dreiklassengesellschaft in der Wissenschaft entstehe⁴³ und dass dies daher nicht "verfassungskonform" sei, hat ihn nicht dazu gebracht, das Gesetz zu verhindern. Vielmehr scheint er sich eines „Tricks“ bedient zu haben⁴⁴, um aus seinem Dilemma herauszukommen: Er hat die Formulierung in der „Begründung“ des Gesetzes einfach ignoriert, durch die ja erst diese Ausgrenzung der „normalen“ Wissenschaft an den Hochschulen als Wille des Gesetzgebers erkennbar wurde, und darauf bestanden, dass der eigentliche Text des Gesetzes gelte und „verfassungskonform“ ausgelegt werden muss. Da heißt es ja lediglich: „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden“. Ob diese Interpretation stand hat, wird vermutlich erst über die Gerichte geklärt werden müssen.

Entsprechend sieht es so aus, dass der Bundesrat zivilgesellschaftlichen Gruppen wie dem Aktionsbündnis quasi eine Steilvorlage geliefert hat, eine Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, da die Diskriminierung eines Teils der Wissenschaft in der Tat als nicht „verfassungskonform“ einzuschätzen sei. Ob das auch tatsächlich geschieht, bleibt abzuwarten. Nach der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten bleibt dafür ein Jahr Zeit.

4 Konsequenzen – wie kann die These „gerettet“ werden?

Ist die Eingangsthese nach dieser Entwicklungsgeschichte überhaupt noch haltbar? Tatsächlich hat sich trotz letzter („moralisch“ begründeter) Verhinderungsaktion des Aktionsbündnisses eine Version des Zweitverwertungsrechts durchgesetzt, die zweifellos mit der „Moral“ der meisten in Bildung und Wissenschaft Tätigen nicht zusammengeht. Das ist sicher keine Bestätigung der These. Aber ist sie damit widerlegt?

Widerlegt werden kann sie kaum, da die aktuell geltenden Regulierungsformen des Staates (vor allem das Recht) zwar oft genug mit der Moral nicht konform gehen, aber es nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies in der Zukunft durchaus eintreffen kann. Bestätigt werden kann sie allerdings auch kaum, da nicht ausgeschlossen bzw. nicht überprüft werden kann, ob für Veränderungen in den politischen Regulierungsformen nicht eher Veränderungen bei den Regulierungsformen *Markt* und *Technologie* entscheidend gewesen sind oder ob die Politik nicht auf das bessere Argument der moralischen Überzeugungen bzw. deren ethische Begründung gesetzt hat, sondern einfach opportun zum Zwecke des Machterhalts sich dieses zu eigen gemacht hat.

Sollten wir den Ausgang der Auseinandersetzung um das Zweitverwertungsrecht, bei dem am Ende niemand mit dem Resultat zufrieden sein konnte, besser nicht als einen Kompromiss begreifen, wie er im Aushandeln oder im Diskurs als positives, wenn auch nicht konsensuales Resultat erreicht

⁴³ Institutionelle Forschung, Drittmittelforschung, Hochschulforschung

⁴⁴ Vgl. Kuhlen 2013b

werden kann, sondern als ein Scheitern? Entweder als totales Scheitern, wenn das Recht kein Gesetz geworden sein sollte, oder aber als partielles Scheitern, wenn es zwar Recht geworden ist, aber folgenlos bleibt. Folgenlos, weil es in mittlerer Perspektive zu erwarten ist, dass jede Erstpublikation ohnehin nach dem Open-Access-Ansatz vonstatten gehen wird, also ein Zweitpublikationsrecht damit überflüssig wird. Das heißt unter der historischen Perspektive, dass das Zweitpublikationsrecht seine Zeit verpasst hat und zu spät gekommen und dadurch überflüssig geworden ist.

Greifen wir zum Schluss noch einmal die Dependenztheorie der vier Regulierungsformen auf. Moral alleine wird es nicht richten können. Das war bei einem dermaßen konfliktären Politikfeld wie dem Urheberrecht zu erwarten, bei dem verständigungsorientiertes Vorgehen kaum vorausgesetzt werden kann. Dennoch zeichnen sich einige Chancen für die Bestätigung der These ab.

1. Es mag sein, dass „Moral“ eine höhere Chance sich durchzusetzen hat, wenn sie sich durch Bezug auf übergreifende ethische Theorien oder geltende Menschenrechte legitimieren lässt. Darauf weist der Erfolg der Helsinki-Schlussakte hin. Auch deutet einiges darauf hin, dass sich im Rahmen der internationalen Commons-/Gemeingüter die Vorstellung durchsetzt, dass auch Wissen und Information, vergleichbar den natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser oder die Fische in den Gewässern, nicht als privates Eigentum anzusehen ist, sondern in erster Linie als ein „common property“ (Hess/Ostrom 2007; Kuhlen 2012). Um dieses „common property“ nutzen zu können, wird jede Gesellschaft zu einer jeden Zeit angemessene Regeln entwickeln müssen. Diese Regeln sollen zum einen den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Ressourcen zu sichern. Und sie sollen zum anderen allen, auf diese Ressource Angewiesenen, also nicht nur, aber auch den ökonomischen Akteuren, einen Zugriff und eine Nutzung zu fairen Bedingungen zu gewährleisten. Wir können hier nur diesen Ansatz verweisen, der sich aus der von Elinor Ostrom entscheidend beeinflussten Institutionenökonomik herleitet und der zunehmend auch in den Wirtschaftswissenschaften Anerkennung und Anwendung findet⁴⁵.
2. Oder ist „Moral“ als prioritär und folgenreich anzusehen, wenn sie auch mit konkreten ökonomischen Anforderungen und Modellen verträglich gemacht werden kann? Der Erfolg in der EU, dass Software nicht patentierbar sein darf, wurde nur dadurch möglich, dass das moralisch begründete zivilgesellschaftliche Engagement für freie und offene Software zusammen passte mit den Interessen mächtiger Player der industriellen Informations- und Kommunikationstechnologie, von und mit dieser Software Nutzen zu ziehen. Fast noch stärker gibt es Hinweise darauf, dass die Verlagswirtschaft, nicht zuletzt unter dem Druck der Politik, zunehmend den Open-Access-Ansatz in der Wissenschaft akzeptiert (ansonsten läuft sie auch Gefahr, dass ihnen die Autoren abkommen) und entsprechende Geschäftsmodelle entwickelt. So setzen sich normativ begründete Vorstellungen durch, eben die Moral der Wissensproduzenten und Wissensnutzer: Auch von Seiten der Verlagswirtschaft werden der freie Zugriff und die freie (auch gebührenfreie) Nutzung als der Normalfall angesehen wird. Verdient wird mit anderem, oder die Öffentlichkeit finanziert den Verlagen die Open-Access-Publikation, um die freie Nutzung in der Wissenschaft zu sichern – so wie sie es bislang über die Bibliotheksbudgets getan hat.
3. Oder soll die „Moral“ verbindlich sein, die das rechtliche System zwar weiterentwickelt, aber in grundsätzlichen Prinzipien nicht in Frage stellt. Das scheint das schwierigste Problem zu

⁴⁵ Vgl. Belege in Kuhlen 2010a und b, 2012, 2013a

sein, wie das Rechtssystem – systematisch und historisch nachweisbar eher dem normativen Stand der Vergangenheit Rechnung tragend – angemessen der gerade in elektronischen Umgebungen sich rasch verändernde Moral Rechnung tragen kann.

4. Vielleicht kann aber in erster Linie ein demokratiethoretisches Argument für die Wirksamkeit von moralischen Vorstellungen/Einstellungen und Verhaltensformen ins Spiel gebracht werden. Politik ist letztlich, zwar nicht in jedem Detail, aber in der generellen Richtung von der „Moral“ der allgemeinen Öffentlichkeit abhängig. Letztlich entscheidet in die Demokratie die Menschen in den Wahlen über die Regierungszuständigkeit von Personen und Parteien und damit über ihr Handeln in den konkreten Regulierungsmaßnahmen. Das ist gewiss ein schwaches Argument, eher eine regulative Idee als eine konkrete Handlungsmaxime.
5. Ähnlich schwach, aber dann doch ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, ist die Annahme, dass die Entwicklung von Marktmechanismen und die Angebote für Produkte, Dienstleistungen und für Verteilformen sowie für die dafür aufzubringenden Kosten letztlich von der Zustimmung der Marktteilnehmer in ihrer Rolle als Nutzer und Käufer abhängen, selbst eingedenk der Tatsache, dass diese auch von den Marktanbietern manipuliert werden. Und ebenso hängt auch die Entwicklung von Technologien (als Realisierung und Entwicklung von wissenschaftlichen Ergebnissen) zum Teil direkt davon ab, inwieweit sie mit der „Moral“ zusammengehen, zum Teil aber auch indirekt, ob die Finanzierungswilligkeit von Markt und Staat für bestimmte Neuentwicklungen gegeben ist. Diese Willigkeit wiederum hängt in einer Form von Transitivität stark von der „Moral“ ab.

Kein eindeutiges Ergebnis, aber auch kein deprimierendes. Die Optionen für in längerer Perspektive sich durchsetzende moralische Vorstellungen und Handlungsformen sind gegeben.

5 Referenzen

[URLs sind unter Verwendung von <https://bitly.com/shorten/> in der verkürzten Form angegeben]

(Allianz 2013) Allianz der Wissenschaftsorganisationen: Eine Handreichung für die parlamentarischen Beratungen über ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht-. 2013 - <http://bit.ly/1ar6gaZ>

(Andermann 2007) Heike Andermann: The electronic life of the academy (Telota). Die Open-Access-Strategie der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB), Sonderheft Open Access Heft 4-5, 2007, 262-267 (auch - <http://bit.ly/1annohX>)

(Bundesrat 2006) Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Drucksache 257/06 (Beschluss) 19.05.06

(EU 2001) Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie bzw. InfoSoc-Richtlinie) - <http://bit.ly/1iOD0un>

(Hanrieder 2008) Tine Hanrieder: Moralische Argumente in den Internationalen Beziehungen. Grenzen einer verständigungstheoretischen »Erklärung« moralischer Debatten. Zeitschrift für Internationale Beziehungen 15. Jg. Heft 2, 2008, 161–186

(Hansen 2005) Gerd Hansen: Zugang zu wissenschaftlicher Information - alternative urheberrechtliche Ansätze. GRUR Int. 2005, 378, 378 - <http://bit.ly/1cFX4lh>

(Hess/Ostrom 2007) Charlotte Hess; Elinor Ostrom, eds., 2007. Understanding Knowledge as a Commons: From Theory to Practice. Cambridge, Massachusetts. MIT Press

(Hilty 2006) Reto M. Hilty: Das Urheberrecht und der Wissenschaftler. GRUR -Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 55, 3/2006, 179-190

(Hilty et al. 2013) Reto M. Hilty; Kaya Köklü; Sylvie Nérisson; Thomas Hartmann und Felix Trumpk: Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Februar 2013 Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Regelung zur Nutzung verwaister Werke und weiterer Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - <http://bit.ly/XUoVVV>

(IUWIS 2011) Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien. Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen - <http://bit.ly/qHHS�g>

(Kuhlen 2004a) Rainer Kuhlen: Informationsethik - Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. Reihe UTB 2454 - Universitätsverlag Konstanz (UVK): Konstanz 2004

(Kuhlen 2004b) Rainer Kuhlen: Informationsethik. 5. Auflage des *Handbuchs Grundlagen von Information und Dokumentation*, hrsg. von R. Kuhlen; T. Seeger; D. Strauch. Saur-Verlag: München etc. 2004, S. 61-71 - <http://bit.ly/158CyUI>

(Kuhlen 2008) Rainer Kuhlen: Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts? Schriften zur Informationswissenschaft; Bd. 48. vwh - Verlag Werner Hülsbusch: Boizenburg 2008 - <http://bit.ly/WU975>

(Kuhlen 2010a) Rainer Kuhlen: Ethical foundation of knowledge as a common. Proceedings of the International Conference commemorating the 40th Anniversary of the Korean Society for Library and Information Science. Seoul Oct. 8th 2010 - <http://bit.ly/fEAZyK>

(Kuhlen 2010b) Rainer Kuhlen: Open Access – eine elektronischen Umgebungen angemessene Institutionalisierungsform für das Gemeingut „Wissen“. Preprint DOI 10.1007/s11578-010-0097-3. In: Leviathan 3, 2010, 313-329 - <http://bit.ly/duxVEX>

(Kuhlen 2011a) Rainer Kuhlen: Der Streit um die Regelung des Zweitveröffentlichungsrechts im Urheberrecht - oder: Was macht Wissenschaftsfreiheit aus? In: Joachim Griesbaum, Thomas Mandl, Christa Womser-Hacker (Hg), Information und Wissen: global, sozial und frei? ISI 2011 – 12. Internationales Symposium für Informationswissenschaft, Universität Hildesheim, 9. -11. März 2011

(Kuhlen 2011) Rainer Kuhlen: Politik gegen die Wissenschaft geht nicht. Ergebnisse einer Befragung zu Stand und Perspektiven des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft" In: Information. Wissenschaft und Praxis (IWP), 62, 2011, 8, S. 359-374 - <http://bit.ly/19IXrdi>

(Kuhlen 2012) Rainer Kuhlen: Knowledge is the water of the mind. How to structure rights in immaterial commons. In: David Bollier & Silke Helfrich (eds.): The wealth of the commons. A world beyond market & state. The Commons Strategies Group . Amherst, MA, 2012, 331-339 - <http://bit.ly/1bd2AXu>

(Kuhlen 2013a) Rainer Kuhlen: Wissensökologie. Wissen und Information als Gemeingüter (Commons). Artikel A6 in: 6. Auflage des Handbuchs Grundlagen von Information und

Dokumentation, hrsg. von Rainer Kuhlen; Wolfgang Semar; Dietmar Strauch. De Gruyter München 2013, 68-83 - <http://bit.ly/1arXlko>

(Kuhlen 2013b) Manifestierung der Dreiklassengesellschaft [zum Zweitverwertungsrecht]. Spektrum.de (Spektrum der Wissenschaft) 19.9.2013 - <http://www.spektrum.de/alias/urheberrecht/manifestierung-der-dreiklassengesellschaft/1207757>

(Lessig 1999, 2006) Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books: New York 1999, 2, Auflage 2006

(Lewinski/Thum 2011) Silke v. Lewinski; Dorothee Thum: Spezifische Fragen zum Auslandsbezug des geplanten Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG neu. Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS (Infrastruktur für Wissenschaft und Bildung in Sachen Urheberrecht). Berlin 2011 - <http://bit.ly/173GgiU>

(Metzger 2011) Axel Metzger: Die urheberrechtliche Gestaltung von Open Access Repositorien. Gutachten im Auftrag des Projekts IUWIS (Infrastruktur für Wissenschaft und Bildung in Sachen Urheberrecht). Berlin 2011 - <http://bit.ly/qHHSLg>

(Pflüger/Ertmann 2004), Thomas Pflüger; Dietmar Ertmann: E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich, ZUM 2004, 536

(STM 2007) International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers: Brussels Declaration - <http://bit.ly/158KyEY>